

## REZENSIONEN

*Steinberg, Georg (2014). Strafe für Versetzen in Todesangst – Psychische Gesundheit als strafrechtliches Rechtsgut. Baden-Baden: NOMOS. 148 S., 39 € ISBN 978-3-8487-1797-2*

Das Strafrecht wird häufig, auch in der Fachliteratur, recht pauschal als pragmatisch, einem Dualismus von Körper und Geist folgend sowie letztlich physikalisch in dem Sinne wahrgenommen und dargestellt, dass mentale Vorgänge und Zustände hier keinen Schutz und keine Berücksichtigung finden. Dass eine solche Reduktion auf Körperliches der Realität des deutschen Strafrechts in Rechtsprechung wie auch Lehre nicht umfassend entspricht, wird einem Jurastudenten indessen zumeist schon in den ersten Semestern vor Augen geführt: Mit Vorsatz und möglicher Schuld bzw. Schuldunfähigkeit müssen innere Vorgänge objektiviert und strafrechtlich handhabbar gemacht werden. In diesem Sinne hat das Strafrecht zweifelsohne viele Jahrzehnte lange Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs mit inneren Momenten und mentalen Zuständen. Wie ist es jedoch mit psychischen Verletzungen und Schäden? Kann nach deutschem Strafrecht gestraft werden, wenn sich Verletzungen auf psychische Beeinträchtigungen, zum Beispiel auf Ängste, begrenzen?

An diesem Punkte wird die Praxis des Strafrechts oftmals dahingehend kritisiert, dass nur bestraft werde, wenn Verletzungen physisch wahrnehmbar und körperlich nachweisbar, am besten unmittelbar sichtbar seien (vgl. Knauer, 2013). Es müssten klare physische Folgen bzw. Anzeichen für Verletzung aufgezeigt werden, so die Kritik, damit ein strafrechtlicher Schutz des Individuums auch in dieser Hinsicht greifen könne. In der Tat existiert „die Psyche“ selbst bzw. die „mentale Selbstbestimmung“ als ein eigenständiges, auch über das Strafrecht zu schützenden Rechtsgut so in expliziter Form, mit einem eigenen Straftatbestand, im deutschen Strafrecht nicht. Darauf zielende Anregungen und Forderungen sind auf dem Wege und werden derzeit diskutiert (vgl. Bublitz & Merkel, 2014). Gegenwärtig gibt es einen solchen Straftatbestand zum Schutz der Psyche, der seelischen Entwicklung oder der mentalen Selbstbestimmung in Deutschland indessen (noch) nicht. Aber wie sieht es ab-

seits dessen mit Blick auf schon bestehende Normen aus?

In seiner sehr dichten, auf 130 Seiten abgearbeiteten Analyse ist Steinberg bestrebt, den Leser davon zu überzeugen, dass die aktuelle strafrechtliche Realität, die Rechtsprechungspraxis, faktisch eine andere und viel weiter ist, als die überwiegende Literatur uns bisher Glauben lässt. Seine These lautet, dass die Rechtsprechung schon heute in weiten Teilen den Weg beschritten hat und beschreitet, sich von der wissenschaftlich längst überholten strikten Trennung von Körper und Geist wie auch von einer Verabsolutierung des körperlichen und einer Vernachlässigung mentaler Zustände zu verabschieden. Gleichzeitig scheint es allerdings in der Tat, und da liegt Steinberg wohl gleichauf mit Bublitz und Merkel (2014) oder auch Knauer (2013), nicht so zu sein, als ob die Rechtsprechung bereits dort angekommen wäre, wo von einem adäquaten strafrechtlichen Schutz der Psyche zu sprechen wäre.

Der Autor, Professor Dr. Georg Steinberg, ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der EBS Law School in Wiesbaden. In seiner Forschung setzt Steinberg, der sich u.a. mit steuerstrafrechtlichen Fragen befasst, auch einen Schwerpunkt im rechtsgeschichtlichen Bereich. Dieses wissenschaftliche Interesse zeigt sich auch in der hier besprochenen Monographie. So leistet er durch die Analyse gesetzgeberischer Intentionen im Rahmen der Entstehung von Normen einen wertvollen Beitrag zur Debatte über die Entwicklung des Schutzes der psychischen Integrität im Strafrecht, indem er aufzeigt, dass bemerkenswerterweise der gesetzgeberische Ansatz zuweilen die Berücksichtigung psychischer Verletzungen beabsichtigte bzw. zumindest deren Beachtung eindeutig mit einschloss (S. 121).

In einer kurzen Einleitung zeigt Steinberg zunächst das existierende strafrechtliche Instrumentarium auf, mit Hilfe dessen psychische Verletzungen aktuell (potenziell) berücksichtigt werden (können). Zu nennen wären exemplarisch die Beachtung als tatbestandsmäßiger Erfolg, (etwa „Quälens“ im Rahmen des § 225 Abs. 1 StGB), als Qualifikation (z.B. „schwere Gesundheitsschädigung“ im Rahmen des § 221 Abs. 2 Nr. 2 StGB), als Regelbeispiel (z.B. „schwere Gesundheitsschädigung“ im Rahmen des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2

*Alt. 2 StGB)* oder auch im Rahmen der Strafzumessung.

Im Anschluss daran untersucht er psychische Verletzungen als Tatbestands- oder Regelbeispielselemente (S. 23 ff.), den Schutz der psychischen Gesundheit im Kontext anderer Rechtsgüter (S. 51 ff.) sowie die psychische Gesundheit im Zusammenhang mit dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit (S. 93 ff.) genauer. Durch die steile Bezugnahme auf Beispiele, entschieden von Amtsgerichten und Landgerichten aber auch Oberlandesgerichten oder dem BGH, baut Steinberg immer wieder eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis und zeigt die Umsetzungsstrategien der Rechtsprechung auf, verschweigt aber auch nicht bestehende Inkonsistenzen und Unzulänglichkeiten.

Besonders hervorhebenswert in diesen trotz der Kürze sehr detailreichen und differenzierten Darstellungen und Analysen sind die Abschnitte „Psychische Verletzung als Tatbestands- oder Regelbeispielselement – Grausame Tötung“ sowie die mehrfache Bezugnahme auf strafzumessungsrechtliche Implikationen.

Die Diskussion über die „grausame Tötung“, und damit letztlich die Begründung der Strafbarkeit wegen Mordes gemäß § 211 StGB, ist angesichts der geplanten Änderung des Mordparagrafen hochaktuell. Welche Lehre kann man aus den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen für eine zukünftige Normierung eines handhabbareren Mordparagrafen, sofern dieser überhaupt bestehen bleiben sollte, ziehen? Hinsichtlich des Merkmals „grausam“ wird diskutiert, ob körperliche Schmerzen und seelische Qualen berücksichtigt werden können, oder ob es sich um ein rein körperliches Merkmal handelt. Teilweise wird gar argumentiert, es handele sich um ein rein seelisches Merkmal (S. 23 f.). Ist ein Kriterium wie „grausam“ angesichts des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 103 Abs. 2 StGB sowie § 1 StGB dann überhaupt noch vertretbar?

Die strafzumessungsrechtlichen Ausführungen von Steinberg haben vor allem für angehende Juristen, aber auch für die bereits bestehende Praxis in Justiz und Anwaltschaft, hohe Relevanz. Der Umstand, dass gerade dieser wichtige Teil des Strafrechts, die Rechtsfolgengestaltung, in der universitären Juristenausbildung fast deutschlandweit überwiegend kaum bzw. nur stiefmütterlich berücksichtigt wird (und auch während des Referendariats keine wissenschaftlich zureichend adäquate Grundlegung erfährt), dürfte mit ein Grund dafür sein, dass sich gerade in diesem Teilgebiet des Strafrechts (das für die

dem Recht Unterworfenen letztlich die zentrale Intervention betrifft) deutliche Defizite und Inkonsistenzen in der Rechtsprechung zeigen, die in der Kriminologie gut dokumentiert sind und auf die Steinberg auch eingeht (S. 85 f.). Aber nicht nur die universitäre Lehre, auch die Lehrbuchliteratur zum materiellen Strafrecht behandelt dieses bedeutsame Feld zuweilen nur sehr stiefmütterlich. Diese Unzulänglichkeiten beschränken sich allerdings nicht nur auf die Berücksichtigung der Verletzung der Psyche, sondern sind genereller Art (S. 22).

Das Ende dieser kurzweilig geschriebenen, gleichwohl sehr erhellenden und aufschlussreichen Monographie beschließt Steinberg mit einer Kritik an der strafrechtswissenschaftlichen Literatur. Diese konzentriert sich seines Erachtens aktuell noch zu sehr auf „Marginalien“ im Hinblick auf die hier fokussierte Thematik (S. 130). Demgegenüber wäre nach Steinberg das praktisch wichtigste Anwendungsfeld im Rahmen der Berücksichtigung der Psyche im Strafrecht zu thematisieren: Versetzen in Todesangst und dessen Folgen. So zeigt sich am Ende der Arbeit, dass der gewählte Titel, der thematisch in der Arbeit selbst etwas unterberücksichtigt wirkt, als eine Art Aufforderung zu begreifen ist.

„Strafe für Versetzen in Todesangst“ ist eine Arbeit, die als hochaktuelle Analyse informativ ist und zur kontroversen Debatte anregt. Sie ist prägnant, sehr gut lesbar geschrieben und thematisch keinesfalls nur für Juristen geeignet. Angesichts der Thematik, die auch Psychologen in ihrer Fachkompetenz zur Beteiligung an der Diskussion auffordert, handelt es sich um ein Werk, dass über die Grenzen der Disziplinen hinweg zur Lektüre nur sehr empfohlen werden kann.

## Literatur

Bublitz, C. & Merkel, R. (2014). Crimes Against Minds: On Mental Manipulations, Harms and a Human Right to Mental Self-Determination. *Criminal Law and Philosophy*, 8(1), 51–77.

Knauer, F. (2013). *Der Schutz der Psyche im Strafrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Lea Babucke (Hamburg)

*Köhler, Denis (2014). Rechtspsychologie.*  
Stuttgart: W. Kohlhammer. 266 Seiten, 24,99 €.  
ISBN: 978-3-17-021622-8.

Als Band Nr. 17 in Taschenbuchreihe „Grundriss der Psychologie“ des Kohlhammer Verlages erschienen, wird das vorliegende Buch dem Anspruch dieser Reihe gerecht. Es werden zahlreiche relevante Themenfelder und Tätigkeitsbereiche praktizierender Rechtspsychologen im wahrsten Sinne „angerissen“. Köhler bietet, unter Bezugnahme auf häufig zitierte Standardliteratur zur Rechtspsychologie, eine Zusammenstellung der zentralen Felder der Rechtspsychologie, was insbesondere Studierenden oder Fachexternen eine lehrveranstaltungsnahre, erste Orientierung ermöglicht.

Bereits das Inhaltsverzeichnis deutet an, dass sich für den Leser kurze, erste Einblicke in die Themenbereiche ergeben werden. Dies spiegelt sich in der Folge in jedem einzelnen der insgesamt 13 Buchkapitel wider. Nachdem historische Entwicklungen sowie Abgrenzungen der Rechtspsychologie von anderen Feldern der Psychologie erläutert und Möglichkeiten zur Aus- oder Weiterbildung in diesem Bereich dargestellt wurden, beginnt ein gegliederter Einblick über elf Themenfelder.

Unter Mitarbeit von Dipl.-Psych. Barbara Haussmann präsentiert Köhler die Bereiche Kriminalepsychologie, forensische Psychologie – hierbei einzeln Familienrecht, Aussage- und Glaubhaftigkeitsbeurteilung, Jugendrecht, Schuldfähigkeit, Prognose – sowie rechtspsychologische Begutachtung, Kriminalprävention und Intervention/ Straftäterbehandlung.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte sorgt eine übersichtliche Einteilung für eine Struktur, die für den Leser auf leicht verständliche Weise zentrale Fragen und Gegenstände heraushebt (z.B. wird in „Kriminalepsychologie“ Kriminalitätsentstehung von -theorien oder -häufigkeiten differenziert, in „Rechtspsychologische Diagnostik“ Leistungs- und Intelligenzdiagnostik von beispielhaften Interviewverfahren, in „Rechtspsychologische Begutachtung“ trennt der Autor Ablauf einer Begutachtung vom Aufbau des schriftlichen Gutachtens).

Hervorgehobene Definitionen, Merksätze, Abbildungen und Zusammenfassungen dienen als Lern- und Verständnishilfen. Zum Ende jeden Kapitels finden sich Wiederholungsfragen, die der Selbstüberprüfung dienlich sein sollen. Für Studierende können, je nach Stadium der Ausbildung, diese Mittel durchaus hilfreich sein. Es fin-

den sich jedenfalls starke inhaltliche Parallelen zu Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium in diesem Werk.

Die Forschungsschwerpunkte und -interessen des Autors machen sich in Umfang und Ausführlichkeit der jeweiligen Kapitel bemerkbar. Während Kapitel 2 (rund um Delinquenzentstehung, sozialwissenschaftliche Betrachtungen und Persönlichkeitsaspekte) fast 40 Seiten umfasst und mit teilweise sehr umfangreichen/spezifischen Grafiken bzw. Übersichten inhaltlich bis ins Detail angereichert wird, bleibt der Autor beispielsweise in Fragen des Familienrechts eher an der Oberfläche. Die Ausführungen zur rechtspsychologischen Diagnostik sind für den „Grundlagenanspruch“ des Buches wiederum teilweise etwas sehr kleinschrittig (z.B. S. 168-173, umfangreiche Illustration von Diagnoseinstrumenten und deren Anwendungsbereichen). Dem Bereich „Jugendgerichtsverfahren“ wird ein eigenes Kapitel gewidmet, obwohl dies auch in einem der anderen Abschnitte, ggf. mit Verweis auf Besonderheiten, hätte Platz finden können. Das Werk endet mit einem Blick auf berufliche Perspektiven potenzieller zukünftiger Rechtspsychologen, wobei ein inhaltlicher wie struktureller Rahmen zur Einführung in Ausbildungsmöglichkeiten vom Anfang aufgegriffen wird.

Insgesamt findet Köhler ein gutes Gleichgewicht aus Fachvokabular und bildhaften Alltagsbeispielen, mithilfe derer er den Leser im Verlauf des Fließtextes anzusprechen und einzubeziehen vermag (etwa S. 19, S. 97, S. 174). Derartige stilistische Merkmale erlauben ein „Querlesen“, was Leser ermutigt, nicht nur „von vorne nach hinten“ zu lesen, sondern auch immer mal wieder in ausgewählten Themengebieten zu stöbern. Die Erfahrungen Köhlers als Studiendekan für Kindheitspädagogik und Forensische Sozialwissenschaft, als Therapeut in einer Jugendvollzugsanstalt und Professor für Diagnostik, machen sich dabei gewiss in der Akzentuierung einiger Inhalte deutlich.

Von vorn herein kommunizieren Autor und Herausgeber auch deutlich, welche Zielgruppe die Reihe „Grundrisse der Psychologie“ erreichen soll: Bachelor-Studierende, die sich einen Überblick über „die wichtigsten Gebiete aus dem vielfältigen Spektrum der Psychologie“ verschaffen möchten. Diesen Anspruch erfüllt Köhlers „Rechtspsychologie“ zweifelsohne. Diese Zielsetzung einer Orientierung, der Herstellung eines generellen Überblicks macht das Buch für Studierende als ersten Zugang sehr geeignet, zugleich aber als Fachliteratur für praktizierende,